

**Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (Seniorenvertretungssatzung)
(Vergleich der Fassung vom 10.09.2012)**

I. Abschnitt Seniorenvertretung

Künftig ohne Abschnittsüberschrift

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(1) In der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner eine Seniorenvertretung. Sie setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter) und dem Seniorenbeirat (zentrales Beratungs- und Beschlussorgan) zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken Seniorenvertretungen gebildet (vgl. § 2 Abs. 4).</p> <p>(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 12. Die wahlberechtigten Ausländerinnen/Ausländer werden durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 12 Abs. 1 mit 5 keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder gemäß § 12 Abs. 6 zu bestimmen.</p> <p>Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 12 Abs. 2) vertreten.</p>	<p>§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung</p> <p>(1) In der Landeshauptstadt München besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner eine Seniorenvertretung. Sie setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter) und dem Seniorenbeirat (zentrales Beratungs- und Beschlussorgan) zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken Seniorenvertretungen gebildet (vgl. § 2 Abs. 5).</p> <p>(2) Jeder Stadtbezirk wird durch ein Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Die Wahl dieses Mitgliedes und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richtet sich nach § 13. Die wahlberechtigten Ausländerinnen bzw. Ausländer werden durch vier ausländische Mitglieder des Seniorenbeirates vertreten. Die Regelung gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die zusätzlich im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind. Soweit gemäß § 13 Abs. 1 mit bis 5 keine vier ausländischen Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt wurden, sind bis zu vier zusätzliche Mitglieder gemäß § 13 Abs. 6 zu bestimmen.</p> <p>Diese zusätzlichen Mitglieder haben in den Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken die Stellung einer Seniorenvertreterin bzw. eines Seniorenvertreters.</p> <p>Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden bei Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub usw.) von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 13 Abs. 2) vertreten.</p>	<p>Streichung, da alle Belange wahrgenommen werden sollen und die ursprüngliche Formulierung missverständlich ist</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung; sprachliche Korrektur</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung Ergänzung auf Wunsch des Seniorenbeirates, um den Status der ausländischen Mitglieder in der Seniorenvertretung deutlich zu machen.</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 2 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.</p> <p>(2) Die Seniorenvertreterversammlung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Seniorenbeirat dar. Durch die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und die Seniorenvertretungen werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und Informationen des Seniorenbeirats an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme zu den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Münchens durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.</p> <p>(4) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen. Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.</p> <p>(2) Die Seniorenvertretung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Seniorenbeirat dar. Durch die Seniorenvertretungen der einzelnen Stadtbezirke werden Informationen, Anträge, Empfehlungen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen und Informationen des Seniorenbeirats an die älteren Einwohnerinnen und Einwohner weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme zu den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Münchens durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.</p> <p>(4) Dem Seniorenbeirat steht ein Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrecht zu. Er ist zur Wahrnehmung seiner Rechte von der Stadtverwaltung in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(5) Die Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in den einzelnen Stadtbezirken bilden die örtlichen Seniorenvertretungen. Soweit sinnvoll, können sich Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter aus zwei oder mehreren Stadtbezirken zu einer gemeinsamen Seniorenvertretung zusammenschließen. Sie sollen es tun, wenn die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und</p>	<p>Ergänzung, da es in §2 nicht nur um Aufgaben, sondern auch um Befugnisse geht</p> <p>sprachliche Präzisierung</p> <p>sprachliche Präzisierung</p> <p>einheitliche Begriffe (siehe § 1 Abs. 1)</p> <p>neuer Absatz 4 - Ergänzung auf Wunsch des Seniorenbeirats</p> <p>neue Absatznummerierung sprachliche Präzisierung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann.</p> <p>Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet.</p> <p>Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss. Die Rechte dieser Beauftragten richten sich nach der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 9 Abs. 5 (Rederecht) und § 12 (Antragsrecht).</p> <p>In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Servicezentren“ entsendet der Regionale Arbeitskreis jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten der Seniorenvertretung.</p> <p>(5) Die Seniorenvertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates einberufen. Dabei können Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat gerichtet werden, über die dieser zu entscheiden hat.</p> <p>(6) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Dem Seniorenbeirat werden die Tagesordnungen für den Sozialausschuss, den Sozialhilfeausschuss, den Gesundheitsausschuss und den Kreisverwaltungsausschuss rechtzeitig übersandt. Soweit dabei Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt München betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat alle nötigen Unterlagen umgehend zugesandt. Wird Vortrag vor dem jeweiligen Ausschuss gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt</p>	<p>Seniorenvertreter so gering ist, dass keine Seniorenvertretung in dem einzelnen Stadtbezirk gebildet werden kann.</p> <p>Die Seniorenvertretungen bzw. die einzelnen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Institutionen der Altenpflege und Altenbetreuung verpflichtet. Sie beauftragen für ihren Stadtbezirk eine Seniorenvertreterin oder einen Seniorenvertreter zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bezirksausschuss.</p> <p>Die Rechte dieser Beauftragten richten sich entsprechend nach der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München, § 12 (Antragsrecht) und § 16 Abs. 5 (Rederecht).</p> <p>In die örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der „Konzeption Alten- und Service Zentren“ entsendet die örtliche Seniorenvertretung jeweils ein Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten.</p> <p>(6) Die Seniorenvertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates einberufen. Dabei können Anträge und Empfehlungen an den Seniorenbeirat gerichtet werden, über die dieser zu entscheiden hat.</p> <p>(7) Der Stadtrat und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. Dem Seniorenbeirat werden die Tagesordnungen aller Stadtratsausschüsse übersandt. Soweit dabei Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt München betroffen sind, erhält der Seniorenbeirat alle nötigen Unterlagen umgehend zugesandt. Wird Rederecht vor dem jeweiligen Ausschuss gewünscht, gilt § 58 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München entsprechend.</p>	<p>Änderungswunsch Direktorium</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Änderung, da es den Begriff „Regionaler Arbeitskreis“ nicht mehr gibt</p> <p>neue Absatznummerierung</p> <p>neue Absatznummerierung</p> <p>Änderung auf Wunsch des Seniorenbeirates, weil in allen Ausschüssen Belange der Seniorinnen und Senioren behandelt werden</p> <p>sprachliche Präzisierung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
München entsprechend.	(8) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.	neuer Absatz 8 - Ergänzung auf Wunsch des Seniorenbeirats
<p>§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre, soweit nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 10 und § 11 Abs. 2 Satz 1 (z.B. Wegzug aus dem Stadtbezirk, für den es gewählt wurde) verliert.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Seniorenvertreterversammlung und des Seniorenbeirats beginnt nach Ablauf von drei Monaten mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft den Seniorenbeirat spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung ein.</p> <p>(3) Für jedes ausscheidende Mitglied der Seniorenvertreterversammlung rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Seniorenvertretungswahl im Stadtbezirk der/des Ausscheidenden nach. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt deren bzw. dessen nach § 12 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach. Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte die Nachfolgerin oder den Nachfolger.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die gewählte Seniorenvertretung die Geschäfte kommissarisch bis zu</p>	<p>§ 3 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt vier Jahre, soweit nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. Sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig, sobald es die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach § 12 Abs. 3 (z.B. Wegzug aus dem Stadtbezirk, für den es gewählt wurde) verliert.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Seniorenvertretung und des Seniorenbeirats beginnt nach Ablauf von drei Monaten mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft den Seniorenbeirat spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit zu einer ersten Sitzung ein.</p> <p>(3) Für jedes ausscheidende Mitglied der Seniorenvertretung rückt die nicht gewählte Bewerberin bzw. der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl bei der Seniorenvertretungswahl im Stadtbezirk der bzw. des Ausscheidenden nach. Für jedes ausscheidende Mitglied des Seniorenbeirates rückt deren bzw. dessen nach § 13 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter nach.</p> <p>Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig aus, so wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte die Nachfolgerin oder den Nachfolger.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt die gewählte Seniorenvertretung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter, wenn die</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>sprachliche Präzisierung</p> <p>sprachliche Präzisierung</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Streichung, da Begriff nicht notwendig</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p> <p>(5) Das Wahlverfahren regelt Abschnitt II dieser Satzung.</p>	<p>Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p> <p>(5) Das Wahlverfahren regelt Abschnitt II dieser Satzung.</p>	<p>Änderungswunsch Direktorium</p>
<p>§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von vier Wochen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.</p>	<p>§ 4 Vorstand des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden sowie einer bzw. einem ersten, zweiten und dritten Vertreterin oder Vertreter und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder des Seniorenbeirates. Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von vier Wochen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.</p> <p>(3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.</p>	
<p>§ 5 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.</p>	<p>§ 5 Geschäftsgang und Verfahren</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang ist die vom Seniorenbeirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die bzw. der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Aufgaben an die Vorstände, die örtlichen Seniorenvertretungen und Fachausschüsse.</p>	<p>Änderung auf Wunsch des Seniorenbeirates: Klarstellung der Reihenfolge in der Aufgabenverteilung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Seniorenbeirates übt die bzw. der nach § 12 Abs. 2 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus.</p>	<p>(2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds des Seniorenbeirates übt die bzw. der nach § 13 Abs. 2 gewählte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter das Stimmrecht aus.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p>
<p>(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.</p>	<p>(3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.</p>	
<p>(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der/dem Vorsitzenden direkt der fachlich zuständigen Stelle, innerhalb der Stadtverwaltung dem zuständigen Referat, zugeleitet. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.</p>	<p>(4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden direkt der fachlich zuständigen Stelle, innerhalb der Stadtverwaltung dem zuständigen Referat, zugeleitet. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.</p>	
<p>Die Landeshauptstadt München ist gehalten, die sie betreffenden Anträge/Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinzieht, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu erteilen.</p>	<p>Die Landeshauptstadt München ist gehalten, die sie betreffenden Anträge/Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinzieht, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu erteilen.</p>	<p>Sätze 3 und 4 nun verbindlicher geregelt in neuen Absatz 5</p>
	<p>(5) Anträge des Seniorenbeirats sind innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Stadtverwaltung zu behandeln. Sollte sich die endgültige Erledigung länger als drei Monate hinziehen, ist von dem jeweiligen Fachreferat ein Zwischenbescheid an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unter Angabe der Gründe zu erteilen. (6) In den Fällen der Anhörung wird dem</p>	<p>neuer Absatz 5 - Änderung gegenüber Absatz 4 der alten Fassung aufgrund Wunsch des Seniorenbeirats nach einer verbindlicheren Formulierung</p> <p>neuer Absatz 6 - auf Wunsch des</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
	<p>Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.</p>	<p>Sozialreferats, um Verbindlichkeit im Rahmen der Anhörung herzustellen</p>
	<p>§ 6 Verwaltungskostenbudget</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung. Die Höhe des Budgets wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.</p> <p>(2) Aus dem Verwaltungskostenbudget gemäß Absatz 1 werden alle für die Seniorenvertretung anfallenden Kosten gedeckt.</p> <p>(3) Über die Verwendung des Verwaltungskostenbudgets wird dem Sozialreferat jährlich berichtet. Das Revisionsamt prüft die Ausgabenverwendung stichprobenweise.</p> <p>(4) Das Verwaltungskostenbudget wird von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates verwaltet. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshauptstadt München sind anzuwenden. Die Durchführung der entsprechenden Verfahren obliegt der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.</p> <p>(5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 300 Euro entscheidet die bzw. der Seniorenbeiratsvorsitzende, über 300 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand des Seniorenbeirats.</p>	<p>Neuer § 6 – Regelung zu einem eigenen Budget auf Wunsch des Seniorenbeirats</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 6 Entschädigung</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Landeshauptstadt München hierfür veranschlagten Mittel werden vom Sozialreferat verwaltet.</p> <p>(2) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,- Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,- Euro, die/der Vorsitzende von 500,- Euro.</p>	<p>§ 7 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Landeshauptstadt München hierfür veranschlagten Mittel werden vom Sozialreferat verwaltet.</p> <p>(1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100,- Euro. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder der Schriftführer erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,- Euro, die/der Vorsitzende von 650,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird neben den Sitzungsgeldern nach Absatz 2 gewährt.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied und die bzw. der Vorsitzende pro Sitzung 35 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats erhält jedes Mitglied pro Sitzung 70 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 140 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied pro Sitzung 35 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die bzw. der Vorsitzende übernimmt, 70 Euro.</p> <p>(3) Für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 35 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung; Änderung des Begriffes auf Wunsch des Seniorenbeirats</p> <p>Streichung auf Wunsch des Seniorenbeirats, neue Regelung zum Budget in § 6</p> <p>Neuregelung der Aufwandsentschädigung: Erhöhung der monatlichen Pauschale für die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Einführung von Sitzungsgeldern</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
	<p>Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht.</p> <p>(4) Die maximale Zahl der nach Abs. 2 und 3 zu entschädigenden Sitzungstermine pro Kalenderjahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirats 72 b) für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirats 60. <p>(5) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen.</p>	<p>zusätzlicher Absatz analog zur Satzung der Bezirksausschüsse, um Sitzungsgelder an die allgemeine Entwicklung der Besoldung bei der LHM anpassen zu können, ohne dafür die Satzung ändern zu müssen</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 7 Anwendung des kommunalen Wahlrechts</p> <p>Sofern eine Frage in dieser Satzung nicht speziell geregelt ist, gelten grundsätzlich die bei den Kommunalwahlen für diesen Fall angewandten Regelungen.</p>	<p>§ 8 Anwendung anderer Rechtsvorschriften</p> <p>Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des GLKrWG und der GLKrWO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>GLKrWG = Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) GLKrWO = Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)</p>
<p>§ 8 Wahlorgane</p> <p>(1) Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, 2. der Wahlausschuss, 3. die Wahlvorstände. <p>Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.</p> <p>(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Sozialreferentin oder der Sozialreferent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Auswahl</p>	<p>§ 9 Wahlorgane</p> <p>(1) Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, 2. der Wahlausschuss, 3. die Briefwahlvorstände. <p>Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Mitglieder der Seniorenvertretung können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.</p> <p>(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Sozialreferentin oder der Sozialreferent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Seniorenbeirats beruft. Liegt kein Vorschlag vor, obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Auswahl</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Änderungsvorschlag KVR</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 11 Abs. 11) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzerinnen oder die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig ist.</p> <p>(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind.</p> <p>Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag. Über die Ergebnisermittlung sind Niederschriften zu fertigen. Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.</p>	<p>der Beisitzerinnen oder Beisitzer. Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung ernannt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Gegen die Entscheidung kann nur im Rahmen der Wahlprüfung (§ 12 Abs. 12) Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses, gibt diese in geeigneter Weise bekannt, lädt die Beisitzerinnen oder die Beisitzer zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig ist.</p> <p>(4) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl werden Briefwahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertretung, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter und Schriftführerin oder Schriftführer sind in der Regel städtische Bedienstete, die nicht wahlberechtigt sein müssen. Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder die Stellvertretung, anwesend sind.</p> <p>Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag. Über die Ergebnisermittlung sind Niederschriften zu fertigen. Nach der Festlegung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk übermittelt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>Die zur Auszählung des Wahlergebnisses vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Die in der Wahlhelferentschädigungssatzung für Stadtratswahlen vorgesehenen Entschädigungssätze finden entsprechend Anwendung, soweit die Auszählung nicht durch Ausbildungspersonal der Landeshauptstadt München übernommen werden kann.</p>	<p>Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Die in der Wahlhelferentschädigungssatzung für Stadtratswahlen vorgesehenen Entschädigungssätze finden entsprechend Anwendung, soweit die Auszählung nicht durch Ausbildungspersonal der Landeshauptstadt München übernommen werden kann.</p>	<p>Änderungsvorschlag des KVR Streichung auf Vorschlag des KVR</p>
<p>§ 9 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit nicht § 3 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Ein Wahltermin wird fristgerecht durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgelegt. Die Seniorenvertretungswahlen ab dem Jahr 2014 finden im zweiten Quartal des jeweiligen Wahljahres statt.</p> <p>(2) Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt München stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Sie bemüht sich um Unterstützung durch die Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl der Seniorenvertretung findet durch Briefwahl in dem Jahr statt, in dem die Wahlperiode abläuft, soweit nicht § 4 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Der Wahltag wird spätestens sechs Monate vorher durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgelegt.</p> <p>(2) Die Wahl wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.</p> <p>(3) Die Landeshauptstadt München stellt das dazu notwendige Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Sie bemüht sich um Unterstützung durch die Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung Änderungsvorschlag des KVR, da der Wahltermin aufgrund aktueller Gegebenheiten (z.B. Bundestagswahlen) im jeweiligen Wahljahr flexibel festgelegt werden sollte.</p> <p>Eine Beteiligung des Beirats an der Wahlvorbereitung würde gegen die Wahlrechtsgrundsätze verstoßen und die Wahl anfechtbar machen (KVR)</p> <p>Streichung auf Wunsch des Seniorenbeirates</p>
<p>§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) An der Wahl zur Seniorenvertretung können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner teilnehmen, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 60. Lebensjahr vollendet und - seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München haben. <p>Wahlberechtigt und wählbar sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ferner alle Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>(1) An der Wahl zur Seniorenvertretung können alle Gemeindeangehörige teilnehmen, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 60. Lebensjahr vollendet, - seit sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München haben und - nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind. 	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Änderungswunsch des KVR (Erläuterung: Gemeindegewohner sind gemäß Art. 15 GO alle Gemeindegewohner, damit auch alle Ausländerinnen und Ausländer)</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit werden durch amtliche Unterlagen nachgewiesen und regeln sich im Übrigen nach dem jeweils für die Landeshauptstadt München geltenden kommunalen Wahlrecht mit der Maßgabe, dass die Aufnahme in das Wählerverzeichnis für alle Wahlberechtigten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von Amts wegen erfolgt.</p>	<p>(2) Für das Amt eines Mitgliedes der Seniorenvertretung ist jede nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigte Person wählbar.</p> <p>(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, 2. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. <p>(4) Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für alle Wahlberechtigten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, von Amts wegen.</p>	<p>Änderungswunsch des KVR</p> <p>Änderungswunsch des KVR</p> <p>Änderungswunsch des KVR</p>
<p>§ 11 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt München ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen, in geeigneter Weise öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind.</p>	<p>§ 12 Wahl der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt München Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ruft die Personen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, in geeigneter Weise und rund fünf Monate vor dem Wahltermin öffentlich auf, innerhalb von sechs Wochen schriftlich ihre Kandidatur zur Seniorenvertretung anzumelden (Wahlvorschlag). Dieser Vorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten im Sinne des § 11 Abs. 1 unterstützt werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnhaft und nicht sich bewerbende Personen sind. Liegen mehrere Unterstützungsunterschriften einer Person vor, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>letzter Satz des Absatzes (2) wurde hierhin verschoben</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung; Ergänzung, um bis zum Wahltermin genügend Zeit für die weitere Vorbereitung der Wahl zu haben</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung; Ergänzungsvorschlag des KVR</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.</p> <p>(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der/des Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet.</p> <p>Die Wahlberechtigung ist durch die Vorlage des Wahlscheines, die Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Briefwahlunterlagen werden vier Wochen vor dem Wahltag versandt.</p> <p>(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk ein Wählerverzeichnis.</p> <p>Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Landeshauptstadt München informiert in geeigneter Weise über die Wahl.</p>	<p>Auf Unterstützungsunterschriften wird bei Kandidatinnen und Kandidaten verzichtet, die als Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter der amtierenden Seniorenvertretung angehören und sich der Wiederwahl stellen. Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden in jedem Stadtbezirk getrennt gewählt.</p> <p>(3) Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestehen nur in dem Stadtbezirk, in dem sich die Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten bzw. der Kandidatin oder des Kandidaten befindet.</p> <p>Die Wahlberechtigung ist durch die Vorlage des Wahlscheines, die Wählbarkeit durch eine Wählbarkeitsbescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.</p> <p>(5) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis wird am 49. Tag vor der Wahl angelegt. In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 11 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 49. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.</p> <p>Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt, nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben, außer es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für jeden Stadtbezirk einen Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die für den jeweiligen Stadtbezirk zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Staatsangehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Seniorenvertretung wird in der Bekanntmachung der zugelassenen</p>	<p>Dieser Satz wird zu Absatz (1).</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Diese Ergänzung ist sinnvoll, damit die Wählerinnen und Wähler sich bewusst für eine ausländische Kandidatin/einen ausländischen Kandidaten entscheiden können.</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirks. Sie oder er erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Stimmzettel - einen Stimmzettelumschlag - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt - einen Wahlbriefumschlag - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen. <p>(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein. Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.</p> <p>(7) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.</p> <p>(8) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden antretenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirkes, jedoch mindestens drei Stimmen. Eine Häufelung von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das</p>	<p>Wahlvorschläge und auf den Stimmzetteln angegeben. Die Landeshauptstadt München Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter informiert in geeigneter Weise über die Wahl.</p> <p>(6) Jeder Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Stimmzettel - einen Stimmzettelumschlag - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides statt - einen Wahlbriefumschlag - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen. <p>(7) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein. Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.</p> <p>(8) Die Anzahl der Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter eines jeden Stadtbezirkes richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Stadtbezirk; je angefangene 2.000 Wahlberechtigte wird eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter vorgesehen. Die Mindestzahl pro Stadtbezirk beträgt drei Seniorenvertreterinnen oder Seniorenvertreter.</p> <p>(9) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen entsprechend der zu wählenden Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter des Stadtbezirkes, jedoch mindestens drei Stimmen. Eine Häufelung Ein Häufeln von bis zu drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat ist zugelassen. Gewählt sind in jedem Stadtbezirk die Kandidatinnen und Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für das</p>	<p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>zum Teil gestrichen und neu formuliert, da auch in Abs. 8 aufgeführt</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p> <p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>Los. Für das Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.</p> <p>(9) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, - nicht amtlich hergestellte Unterlagen oder für einen anderen Stadtbezirk gültige verwendet werden, - der Wahlbriefumschlag keinen außerhalb des Stimmzettelumschlages befindlichen Wahlschein enthält, - die Wählerin bzw. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, - die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist, - dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, - Stimmzettel verwendet werden, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen, ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind oder bei denen der Wählerwille nicht eindeutig zu ermitteln ist, - der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind (sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe), - mehr als die zur Verfügung stehenden Stimmen an verschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten vergeben wurde. <p>Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat bei Einhaltung der zur Verfügung stehenden Stimmen mehr als drei Stimmen, dann ist die Stimmabgabe prinzipiell gültig, es werden bei dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten jedoch nur drei Stimmen gewertet, die weiteren auf diese Kandidatin oder diesen Kandidaten abgegebenen Stimmen verfallen.</p> <p>(10) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl und damit des Seniorenbeirats (vgl. § 13 Abs. 1) wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt</p>	<p>Losverfahren gelten die im kommunalen Wahlrecht angewandten Regelungen. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute der gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter.</p> <p>(10) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff, mit der Maßgabe, dass die Auszählung an dem Samstag, der dem Wahltag folgt, durchgeführt wird.</p> <p>(11) Das Ergebnis der Seniorenvertretungswahl und damit des Seniorenbeirats (vgl. § 13 Abs. 1) wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt</p>	<p>Änderungsvorschlag des KVR: eine Aufzählung der Gründe für eine ungültige Stimmabgabe ist nicht notwendig, da auf die entsprechende Regelung in der GLKrWO verwiesen werden kann</p> <p>Streichung auf Vorschlag des KVR</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>gemacht.</p> <p>(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.</p>	<p>gemacht. Die Sitzung des Wahlausschusses findet frühestens fünf Wochen nach dem Wahltag statt.</p> <p>(12) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können von den Wahlberechtigten durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Wahlausschuss innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.</p>	<p>Ergänzung auf Wunsch des KVR</p>
<p>§ 12 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die/der bei der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 11 im jeweiligen Stadtbezirk die höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates.</p> <p>(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die/der bei der Wahl der Seniorenvertretung im jeweiligen Stadtbezirk die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat, ist erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter des im Stadtbezirk nach Abs. 1 gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates.</p> <p>Entsprechend sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>(3) Die/der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw. Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer/seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates benachrichtigt und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie/er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.</p>	<p>§ 13 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung gemäß § 12 im jeweiligen Stadtbezirk die höchste Stimmenzahl erreicht hat, ist gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates.</p> <p>(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der bei der Wahl der Seniorenvertretung im jeweiligen Stadtbezirk die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat, ist erste Stellvertreterin bzw. erster Stellvertreter des im Stadtbezirk nach Abs. 1 gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates.</p> <p>Entsprechend sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmenzahlen weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>(3) Die bzw. der nach Abs. 1 gewählte Bewerberin bzw. Bewerber wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer bzw. seiner Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates benachrichtigt und zur Annahme der Wahl befragt. Die Erklärung der gewählten Bewerberin bzw. des gewählten Bewerbers, ob sie/er die Wahl annimmt, hat innerhalb von zwei Wochen zu</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.</p> <p>(4) Nimmt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie nach Abs. 3 als nicht angenommen, rückt die bzw. der nach Abs. 2 gewählte erste Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Position des im Stadtbezirk gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates nach. Dabei ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese Bewerberin oder dieser Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie als nicht angenommen, wird dieses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fortgesetzt. Wird die Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates nicht angenommen, bleibt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber weiterhin Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter des jeweiligen Stadtbezirkes.</p> <p>(5) Im Falle der Anwendung des Abs. 4 rücken die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils nächsthöchsten Stimmzahlen bei der Wahl der Seniorenvertretung in die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach.</p> <p>(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 11 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter* in Frage</p>	<p>erfolgen. Diese Frist kann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei Vorliegen wichtiger Hinderungsgründe angemessen verlängert werden. Liegt die Erklärung nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in schriftlicher Form vor, gilt die Wahl als nicht angenommen.</p> <p>(4) Nimmt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie nach Abs. 3 als nicht angenommen, rückt die bzw. der nach Abs. 2 gewählte erste Stellvertreterin oder Stellvertreter in die Position des im Stadtbezirk gewählten Mitglieds des Seniorenbeirates nach. Dabei ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Nimmt auch diese Bewerberin oder dieser Bewerber die Wahl nicht an oder gilt sie als nicht angenommen, wird dieses Verfahren entsprechend der Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter fortgesetzt. Wird die Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirates nicht angenommen, bleibt die gewählte Bewerberin bzw. der gewählte Bewerber weiterhin Seniorenvertreterin oder Seniorenvertreter des jeweiligen Stadtbezirkes.</p> <p>(5) Im Falle der Anwendung des Abs. 4 rücken die Bewerberinnen und Bewerber mit den jeweils nächsthöchsten Stimmzahlen bei der Wahl der Seniorenvertretung in die Positionen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach.</p> <p>(6) Sind zusätzliche Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 (Vertretung der Ausländerinnen und Ausländer) zu bestimmen, so sind die ausländischen Bewerberinnen und Bewerber als diese Mitglieder gewählt, die bei der Wahl der Seniorenvertretung nach § 12 von allen gewählten ausländischen Mitgliedern der Seniorenvertreterversammlung die jeweils höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bezüglich der Annahme der Wahl und der Stellvertretung gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend, wobei hier nur die ausländischen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter in Frage</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p>

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>kommen.</p> <p>(7) Bei allen Vorgängen der Abs. 1 mit 6 entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für das Losverfahren gelten die bei den Kommunalwahlen für diesen Fall angewandten Regelungen.</p>	<p>kommen.</p> <p>(7) Bei allen Vorgängen der Abs. 1 mit 6 entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für das Losverfahren gelten die bei den Kommunalwahlen für diesen Fall angewandten Regelungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich das Los.</p> <p>(8) Das Ergebnis der Wahl des Seniorenbeirats wird vom Wahlausschuss festgestellt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verkündet und öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Änderungsvorschlag des KVR</p> <p>Ergänzungsvorschlag des KVR</p>

III. Abschnitt Schlussvorschriften

Künftig ohne Abschnittsüberschrift

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung	Anmerkungen
<p>§ 13 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bewirkt. Die Stadt soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.</p>	<p>§ 14 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bewirkt. Die Stadt soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 7. August 1987 (MüABl. S. 327), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 1996 (MüABl. S. 387), außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 10.04.2000 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2012 (MüABl. S. 301), außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an die neue Paragrafierung</p> <p>Stichtag, da Entschädigungsregelungen ab 01.01.2017 gelten sollen</p>